

Die Beamten haben Korn aus Feldkirch, das für das Bistum Chur bestimmt war, eingezogen. Ausf. Hohenlichtenstein, 1720 November 1, AT-HAL, H 2624, unfol.

[1] Durchleüchtigster hertzog.

Gnädigster landesfürst und herr, herr, etc., etc.¹

Daß euer hochfürstlich durchleücht gnädigst ertheiltem befehl gemäß wir dem churischen thumbcapitul einige malter² frucht, von Veltkirchen³ kohmendt, in hiesigen marckh Lichtenstein ad sequestrum⁴ würckhlich genohmmen. Auch fürderhin bis zu einlangung ferner weithen gnädigsten befehl gegen alle deß herren bischoffen zue Chur⁵, hochfürstlich gnaden, und von deroselben quocunque modo dependirenden⁶ graupündtnerischen geistlichen zugehörige mobilien und effectten⁷ in sequester⁸ nehmen zu laßen, unterthänigst gehorsambst fortsetzen werden würdet. Euer hochfürstlich durchleücht auß unserer unterthänigsten relation⁹, de dato den 28. Octobris, mit mehrerem gehorsambst referirt worden seyen, warüber dan ferner in underthänigkeith zue berichten, gehorsambst nit verhalten sollen, daß dero gnädigstem befehl zuzufolge, wir auch den novalzehendten¹⁰ [2] des heür gewachßenen weinmost zum theil schon würckhlich eingezogen, und das weiters fallende, im gleichen einzuziehen, die verfügung gethaen haben.

Den übrigen in sequester zu nehmen seyenden weinzehendten, der gnädigst benambseten geistlichen aber (indeme vor die herrschafftlich aigene, durch den segen Gottes reichlich erhaltende weinen jüngsthin gehorsambst berichter maßen neüe, ainige fäßer mit großen kösten ankauffen müßen, weillen wegen durchgehendts auch in dießer gegendt reichlich bezogenen Herbst keine fäßer mehr zu bekohmmen geweßen, und gedachte geistliche solchen ohndisputirlichen zehendten an den dritte ohrt legen zu können, keine hergeben, weniger darzu sich auff einige weiß verstehen wollen, gestalten, dann und obwohlen der pfarrer zu Trießen¹¹ drey aigene fäßer etwas wenig mehr, alß zwey fuhder¹² haltend an die dritte handt in genannten ambt Trießen gelegt. So hatt er sich jedoch darbey vernehmen laßen, daß, wann er in seinem pfarrkeller den heürigen weinmost sammenthafft behalten könte, er gewiß solche nit darzu hergeben, sonderen ehender auff seinen aigenen ruckhen, wovon es ihme keiner würde genohmmen haben, in seinen pfarrkeller getragen hette) in bötteneu oder bodingen, welche darzu am tauglichsten befunden und oberhalb [3] mit böden zugericht worden, damit euer hochfürstlich durchlaucht gnädigster befehl hierunder nit eludirt¹³, und die ansonsten zu erkauffung der fäßer benöthigte ohnkösten erspahret werden mögen, verwahrlichen zu sequestriren, und gleich also in dem ambthaußkeller, weilen sie geistliche zu keinen dritten ohrt sich bequemen wollen, einlegen zue laßen, den anfang gemacht, unß gezwungen

¹ Anton Florian von Liechtenstein (1656–1721) regierte von 1718 bis 1721 in Vaduz und Schellenberg. Vgl. Evelin OBERHAMMER, Anton Florian; in: *Neue Deutsche Biographie* 14 (1985), S. 511–512; Gustav WILHELM, *Stammtafel des Fürstlichen Hauses von und zu Liechtenstein, Vaduz 1985, Tafel 6*; Constant von WURZBACH, *Liechtenstein, Anton Florian Fürst*; in: *Biographisches Lexikon des Kaiserthums Österreich*, Bd. 15, Wien 1866, S. 118–119 und *Stammtafel II*.

² Volumenmaß.

³ Feldkirch, Stadt (A).

⁴ „ad sequestrum“: zum Einzug.

⁵ Ulrich VII. Bischof von Chur, Freiherr von Federspiel (1657–1728) war Bischof von Chur. Nach Auseinandersetzungen im Fürstentum Liechtenstein zwischen Klerus und Fürst 1719 verhängte Ulrich VII. das Interdikt (kirchliche Ausschließung) über die Beamten auf Schloss Vaduz. Vgl. SURCHAT, Pierre: *Federspiel, Ulrich von*. In: *Historisches Lexikon der Schweiz*. Hrsg. von der Stiftung Historisches Lexikon der Schweiz, Bd. 4, Basel 2005, S. 443.

⁶ „quocunque modo dependirenden“: auf welche Weise wohin auch immer abhängende.

⁷ Wertsachen.

⁸ in Einzug.

⁹ Bericht.

¹⁰ Neubruchzehnt (Novalzehnt): Zehntabgabe auf durch Trockenlegung von Sumpfland neugewonnenes Acker- und Wiesenland.

¹¹ Triesen, Gemeinde (FL).

¹² Fuder: Volumenmaß für Flüssigkeiten.

¹³ vermieden.

gesehen, zumahlen aber in solchen büttenen der wein über den Mayen¹⁴ sich nit halten laßen, und etwas verderben, die geistlichen alstan deren ersatz zu suchen trachten dörfen.

Alß haben bey euer hochfürstlich durchleücht, wie mit selbigen weinen sich zu verhalten, unß unterthänigst anfragen sollen, und zwar besonders weilen von herrschafftlichen fäßer nit allein keine in vorrath verhanden, und auch anderwartigen her schwer oder kaum die nohturfft zu bekohmmen, sonderen auch der herrschafftliche keller dergestalten von eigenen weinen angefüllet werden, daß man noch einen theil in dem landtvogdteykeller werde einlegen müßen.

Der pfarrer zu Benden¹⁵ aber ist selbsten auff die fürstliche residenz Hohenlichtenstein¹⁶ kohmmen, umb seine gegen euer hochfürstlich durchleücht tragend tieffeste submission¹⁷ zu erzeugen, zu welchen ende dann seine aigene fäßer zu den in sequester zu nehmenden seyenden weinzehenden an den dritten ohrt zu legen von selbsten offerirt, in unterthänigster anhoffnung [4] und bitte euer hochfürstlich durchleücht wurden gnädigst geruhen, ihre hierinnen waltende ohnschuld und leidende noth gnädigst anzusehen, und gegen den gotteshauß St. Lucii¹⁸ und deßen zugehörigen den angelegten sequester in hochfürstlich gnaden ehebaldist wiederumb auffheben zu laßen.

Der übrige ohnrühige landtclerus hingegen fährt noch immer fort, durch ihre excommunicationen die getreue leüthe von ihren pflichtschuldigen gehorsamb, so sich in dießen herrschafftlichen diensten gebrauchen laßen, durch liebkosung, betrohungen und allerhandt ersinnliche mittel abzuhalten. Wie sie dan erst über die unterthänigst überschriebene zahl noch weiters vier unterthanen neüer dingen in den bann gelegt, und noch viele dareinzusetzen angetrohet. Ingleichen der gemeine sage nach sich vernehmen laßen, daß bey lengerer continuirung¹⁹ solcher sequestration sie die kirchen sammentlich schließen und abandonniren²⁰ wolten. Wie dan auch die in dem würckhlichen kirchenbann gelegte, unß stets ihrer entledigung halber überlauffen, und die armseligkeith, so sie sowohl von denen geistlichen alß auß anstiftung deren von ihren weib, kinderen und befreundten dießer excommunication halber immerdar leiteten, vorbringen, welche wir dargegen bey euer hochfürstlich durchleücht anzuhoffen habendte landesfürstliche höchste gnadt in ihren pflichtmäßigen gehorsamb [5] zu beharren zwarn anmahnen, bey lengeren anhalten aber endtlichen nit viel mehr verfangen dörfte. Worbey euer hochfürstlich durchleücht auch ferner unterthänigst nit verhalten sollen, daß der pfarrer zu Schann²¹ erst kürztlich wiederumb eine eyfferigere predig offentlich in der kirchen aldah gehabt haben solle, alß der caplon Hopp²², deßen specialia aber bis dato nicht in erfahrung gebracht, wie ansonsten gedachter caplon Hopp underdeßen sich auffgeführt, und zu männiglichen nit geringer ärgernüß sich so ohnbesonnener weiß ereyfferet, haben wir durch beygebogenen extract unterthänigst beybringen, und anmit zue immerwehrenden landesfürstlichen höchsten gnadt und hulden unß in tüfftester submission empfehlen sollen, ersterbende.

Euer hochfürstlich durchleücht

Hohenlichtenstein, den 1. Novembris 1720.

Präsentato²³, den 8.

¹⁴ Mai.

¹⁵ Benden, Gemeinde (FL).

¹⁶ Schloss Vaduz.

¹⁷ Ergebenheit.

¹⁸ Sankt Luzi. Kloster in Chur (CH), das einige Güter im Fürstentum Liechtenstein besaß. Vgl. Franz NÄSCHER, *Sankt Luzi (Kloster, Priesterseminar)*; in: Arthur BRUNHART (Projektleiter), Fabian FROMMELT et al. (Red.), *Historisches Lexikon des Fürstentums Liechtenstein* (HLFL), Bd. 2, Vaduz-Zürich 2013, S. 807–808.

¹⁹ Fortsetzung.

²⁰ aufgeben.

²¹ Schaan, Gemeinde (FL).

²² Johann Baptist Ulrich Hoop (ca. 1684–1757) war der Sohn des Landammanns Basil Hoop. Von 1719 bis 1741 war er Hofkaplan in Vaduz und um 1723 bischöflicher Kanzler in Chur. Vgl. NÄSCHER, Hoop, Johann Baptist Ulrich, Priester; in: HLFL 1, S. 378.

²³ Vorgelegt.

Unterthänigst, treü, gehorsambste
Johann Christoph von Benz²⁴, manu propria²⁵
rath und landtvogt
Johann Adam Bründel²⁶, manu propria
verwalter
Herman Georg Ludovici²⁷, landschreiber

²⁴ Johann Christoph von Benz (1673–1750) war vom 24. April 1720 bis zum 20. April 1727 liechtensteinischer Landvogt mit dem Amtssitz in Schloss Vaduz. Vgl. Karl Heinz BURMEISTER, Benz, Johann Christoph von; in: HLFL 1, S. 88–89.

²⁵ eigenhändig.

²⁶ Johann Adam Bründl (Bründl). Beamter aus Böhmen, der 1718 mit Stephan Christoph Harpprecht nach Liechtenstein kam. Vgl. Arthur BRUNHART (Projektleitung), Fabian FROMMELT et al. (Red.), Beamte; in: HLFL 1, S. 113.

²⁷ Hermann Georg Ludovici war von 1718 bis 1722 liechtensteinischer Landschreiber und später Verwalter. Vgl. Fabian FROMMELT, Landschreiber; in: HLFL 1, S. 484.